



DROSTE SCHULTE-SPRENGER SCHMIDT

Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Notare

Droste Schulte-Sprenger Schmidt | Steinstraße 26 | 59872 Meschede

persönlich/vertraulich

Herrn
Lutz Wiesenmüller
z.Hd. Lutz Wiesenmüller
Grüner Weg 1
52070 Aachen

Bearbeiter:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: **23.12.2024**
Dok.-Nr.:

Rundschreiben E-Rechnung

Sehr geehrter Herr Wiesenmüller,

zum Jahreswechsel möchten wir Ihnen Empfehlungen zur ab dem 1.1.2025 geltenden Pflicht zum Empfang von elektronischen Rechnungen geben:

Ab dem 1.1.2025 sind alle Unternehmen gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnung/-en) empfangen zu können. Zur Annahme verpflichtet sind alle Unternehmen, auch wenn diese Kleinunternehmer sind oder nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, z.B. Vermietung von Wohnungen.

Ein Vorsteuerabzug ist ab diesem Zeitpunkt nur noch aus diesen im Original aufzubewahrenden E-Rechnungen möglich.

Die eigene Verpflichtung, elektronische Rechnungen auszustellen, besteht ab dem 1.1.2027 für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800 TEUR und ab dem 1.1.2028 für alle anderen Unternehmen, jeweils immer nur soweit nicht gegenüber Privatpersonen abgerechnet wird. Für bestimmte umsatzsteuerfreie Umsätze und Kleinbeträge bis 250 Euro (brutto) bestehen zudem Ausnahmen für die Ausstellung von E-Rechnungen, nicht jedoch für deren Annahme.

Das Format der E-Rechnung ist, anders als bislang, kein PDF-Format mehr, sondern eine Datei mit einem strukturierten Datensatz. Beispiele hierfür sind das ZUGFeRD-Format, ein hybrides Format aus PDF und XML-Datensatz und das X-Rechnung-Format, welches nur aus einem XML-Datensatz besteht. Wir erwarten, dass sich das Format der X-Rechnung durchsetzen wird, da das ZUGFeRD-Format auf Deutschland und Frankreich beschränkt ist.

Die Umstellung wird von der deutschen Wirtschaft im Allgemeinen begrüßt, um die eigenen internen Prozesse und Arbeitsabläufe weiter zu digitalisieren und damit auch wirtschaftlicher zu gestalten. Wir empfehlen daher auch bereits jetzt selbst mit der Ausstellung von E-Rechnungen zu beginnen, auch wenn die Frist dazu erst ab dem 1.1.2027 oder 1.1.2028 besteht.

Dipl.-Kaufmann
DR. JOSEF DROSTE
Rechtsanwalt und Notar
mit Amtssitz in Meschede
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Dipl.-Kaufmann
ULRICH SCHULTE-SPRENGER
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann
CHRISTIAN WALTER
Steuerberater
landw. Buchstelle

HAYO BELKE
Rechtsanwalt und Notar
mit Amtssitz in Eslohe

Dipl.-Kaufmann
CHRISTIAN BECKER
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

NICOLAS HALLMANN, MBAL
Certified Valuation Analyst (CVA)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

MAX BELLINGER, M.Sc.
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Wirtschaftsjuristin
REBECCA SCHMIDT
Steuerberaterin

STEFAN SCHULTE, B.A.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kauffrau
GABRIELE SCHAUF
Steuerberaterin
landw. Buchstelle

DANIEL ALBERS, M.A.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Droste Schulte-Sprenger Schmidt
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Meschede
Steinstraße 26
Tel.: 0291 95287-0
Fax: 0291 95287-77
E-Mail: mes@drs-partner.de
www.drs-partner.de

Sitz der Gesellschaft: Meschede
Part.-Reg.: 848, AG Essen
Standorte in Meschede,
Schmallenberg und Eslohe

Aus unserer Sicht wichtige Umstellungsschritte sind in Grundzügen wie folgt dargelegt:

Soweit Sie bereits jetzt eine unternehmens- oder branchenspezifische Software u.a. für Ihre Leistungserbringung und -abrechnung einsetzen, sprechen Sie bitte mit Ihrem Softwareanbieter oder Systemanbieter. Ihre unternehmens- bzw. branchenspezifische Software wird voraussichtlich pünktlich zum 1.1.2025 mindestens E-Rechnungen empfangen und archivieren können. Die meisten Anbieter können ebenfalls bereits jetzt E-Rechnungen erstellen. Über eine Datenschnittstelle können die Belege in der Regel in die Finanzbuchhaltung übergeben werden. Es entfällt dann insoweit der in vielen Fällen noch übliche Pendelordner.

Soweit eine solche Software für Ihr Unternehmen nicht in Frage kommt, bestehen unserer Ansicht nach folgende einfache Umsetzungsmaßnahmen:

In der Regel werden Sie E-Rechnungen per E-Mail erhalten. Die strukturierte, ggf. nach Lieferanten sortierte Ablage in Ordnern innerhalb des E-Mail-Systems wird seitens der Verwaltung nicht als GoBD-konform erachtet, bietet jedoch die Möglichkeit im Notfall die E-Rechnungen wieder zu finden und z.B. im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung vorlegen zu können.

Über das Elster-Portal der Finanzverwaltung können Sie Ihre E-Rechnungen im Format X-Rechnung auch ohne Benutzerkonto validieren und anzeigen lassen: <https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>. Eine Archivierung ist hier nicht möglich.

Zur Führung der Finanzbuchhaltung durch unsere Kanzlei leiten Sie nach Erhalt und Prüfung Ihre E-Rechnungen jeweils einzeln per E-Mail an eine speziell für Ihre Finanzbuchhaltung bei unserem Softwareanbieter eingerichtete E-Mail Adresse weiter. Diese bieten wir Ihnen kostenlos für Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen und Kassenbelege an. Hierüber können Sie uns auch alle übrigen PDF-Belege und auch die von Ihnen als PDF eingescannten übrige Belege, welche Sie zuvor in Papierform erhalten haben, zusenden.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen auch ein kostenpflichtiges Portal für die Zusammenarbeit mit unserer Kanzlei an. Dort können Sie Ihre alle Belege in einem einfachen Arbeitsschritt ablegen. In dem Portal können Sie auch Ihre E-Rechnungen validieren, visualisieren und in ein PDF umwandeln.

Das Portal bietet zudem die Möglichkeit, dass wir Ihnen hierüber auch Auswertungen und Dokumente zur Verfügung stellen können. Je nach gewähltem Umfang können Sie auch unmittelbaren Einblick in Ihre bei uns geführte Finanzbuchhaltung und die für Sie verbuchten Belege nehmen oder auch selbst eine Vorkontierung oder auch Überweisungen für das Online-Banking auslösen. Die Preisstellung unseres Software-Anbieters beginnt bei 2 Euro/Monat und reicht bis 15 Euro/Monat in Abhängigkeit vom gewählten Funktionsumfang.

Zur Optimierung der digitalen Zusammenarbeit mit unserer Kanzlei empfehlen wir Ihnen im Allgemeinen das Portal.

Darüber hinaus können wir Ihnen u.a. auch das Produkt Lexware Office des Anbieters Haufe-Lexware empfehlen (<https://office.lexware.de/>). Die Software ist ebenfalls in verschiedenen Varianten verfügbar. Sie bietet die Möglichkeit, selbst E-Rechnungen zu erstellen, die Archivierung zu gewährleisten und auch für empfangene E-Rechnungen ohne erneute Datenerfassung Überweisungen im Online-Banking zu erzeugen. Lexware Office ermöglicht zudem über einen Steuerberater-Zugang auch die Übernahme Ihrer Belege in die durch uns für Sie geführte Finanzbuchhaltung. Über den Steuerberater-Zugang können wir Sie zudem auch hinsichtlich der Einstellung der für Sie wichtigen Parameter unterstützen.

Über Lexware-Office hinaus gibt es eine Vielzahl anderer Anbieter, welche ebenfalls empfehlenswert sein können.

Folgende weitergehende und vertiefende Informationsquellen sind verfügbar und werden laufend aktualisiert.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und stehen Ihnen weiterhin gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Schulte-Sprenger